Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 26 (1942)
Heft: 12

Artikel: Zwei Erlebnisse mit der hochdeutschen "Fremdsprache"
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-419890

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzesartikel nicht lange nachsinnieren müssen, — um ihn am Schlusse falsch zu verstehen. Was Recht und was Unrecht ist, soll dem Bürger sofort bewußt werden. Ein Beispiel mag dies erläutern: Den Begriff der Fahrlässigkeit im deutschen Strafrecht umriß die Reichstagsvorlage von 1927 wie folgt:

„Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht läßt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist, und deshalb nicht voraussieht, daß sich der Tatbestand der strafbaren Handlung verwirklichen kann, oder, obwohl er dies für möglich hält, darauf vertraut, daß es nicht geschehen wird."

Der Vorschlag Brons':

„Fahrlässigkeit wird dadurch zur Schuld, daß sie Folgen hat, vor denen das Gesetz warnt. Damit sie nicht eintreten, achte jeder darauf, was ist, überlege, was geschehen könnte, und richte sein Verhalten danach ein, so gut er es vermag."

Zum Vergleich sei die Umschreibung dieses Begriffes im neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch angeführt; auch unser Gesetz ist, ähnlich der deutschen Reichstagsvorlage, ziemlich abgezogen* (Art. 18, Abs. 3):

„Ist die Tat darauf zurückzuführen, daß der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat, so begeht er das Verbrechen oder Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist."

Nach der vernünftigen Ansicht Brons' werden die Gesetze für das Volk, für den Bürger geschaffen. Er soll sie verstehen, nicht nur der Anwalt oder Richter. Nur dann wirkt eine Gesetzesvorschrift erzieherisch, wenn der Mann aus dem Volke sie leicht versteht. Ein schlechtes Beispiel ist der § 113 des Deutschen Strafgesetzbuches:

„Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes tätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft."

In diesem Satz schieben sich zwischen „Wer" am Anfang und „bestraft" am Schlusse sechzig Wörter! Hier der Vorschlag Brons':

„Wer sich mit Gewalt oder dadurch, daß er mit ihr droht, einem Beamten widersetzt, der rechtsmäßig Gesetze vollstreckt, ebenso wer ihn dabei tätlich angreift, macht sich strafbar.

„Den Gesetzen stehen Befehle und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder Urteile und Verfügungen der Gerichte gleich.

„Die Strafe ist Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren."

Diese Fassung führt dem Bürger klar und deutlich zu Gemüte, was er zu tun und was er zu lassen hat.

Ein weiteres Beispiel: der Begriff des Diebstahls im Deutschen StGB. § 242:

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft."

Die Fassung Brons':

„Wer stiehlt, kommt ins Gefängnis.

„Der Dieb vergreift sich an fremdem Gut, indem er an sich nimmt, was ein anderer verwahrt, und es dem Eigentümer entzieht."

Und umgekehrt die umständliche schweizerische Fassung, StGB. Art. 137:

„Wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft."

Brons verlangt für die Rechtssprache ein klares, sauberes Deutsch, eine Fassung, die auch einer sprachlichen Prüfung standhält, nicht nur der rechtswissenschaftlichen. Brons knüpft hier an die großen Vorbilder der alten deutschen Rechtssprichwörter an, die dem Volke einprägsam die Rechtsgebote verkündeten. Er verfolgt — dies sei hier gebührend hervorgehoben — ähnliche Ziele wie Eugen Huber, der in seinem Schweizerischen Zivilgesetzbuch sich ebenfalls, und zwar sehr glücklich, bemühte, ein Recht fürs Volk zu schreiben. Unsere neuern Gesetzgeber haben diese große Linie nicht mehr halten können, von den Radebrechern der Kriegswirtschaftsämter ganz zu schweigen.

Es sei hier jedoch nicht verhehlt, daß Brons' Anregungen heute noch Vorschläge sind, die von den Zünftigen der Juristerei erst verarbeitet werden müssen. Immerhin sei hier vermerkt, daß seine Veröffentlichungen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum, in Fachzeitschriften usw. schon ein weites Echo gefunden haben. Tatsächlich sind seine Vorschläge auch von großer politischer Tragweite; sie gehen an die Wurzel des staatlichen Zusammenlebens, sie betreffen die Rechtsordnung des Staates.

Zum Schluß sei nochmals ein böses Beispiel angeführt, graues Juristendeutsch: Der Begriff des Notstandes in der bereits erwähnten Reichstagsvorlage:

„Im Notstand handelt, wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem andern abzuwenden, wenn ihm oder dem Gefährdeten unter pflichtmäßiger Berücksichtigung der sich gegenüberstehenden Interessen nicht zuzumuten ist, den drohenden Schaden zu dulden.

„Ist der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung zu erwartenden Schaden unverhältnismäßig groß, so handelt der Täter nicht rechtswidrig; andernfalls handelt er zwar rechtswidrig, ist aber straffrei.

„Einwirkungen auf Leib oder Leben sind nur zum Schutze von Leib oder Leben zulässig."

Lebendiges Deutsch, Volkssprache ist der Rechtssatz (nach Brons):

„Straffrei ist, was in der höchsten Not und Gefahr geschehen muß, um ein Menschenleben zu retten. Dawider gilt keine Notwehr, solange nur verhältnismäßig geringe Nachteile zu befürchten sind.

„Solche Notstände sind auch sonst überall anzuerkennen, wo der Verstoß gegen das Strafgesetz das kleinere Übel ist."

Dr. Elsener.

* Anm. des Schriftleiters: „Abgezogen" für „abstrakt" (Duden).

Zwei Erlebnisse mit der hochdeutschen „Fremdsprache"

Ich besuchte eine Base, die drei Mädchen im Alter von sieben, fünf und vier Jahren hatte. In der Familie wird nur schweizerdeutsch gesprochen. Sie hatten alle drei den Keuchhusten hinter sich, mußten aber noch das Bett hüten, obschon sie schon recht munter waren. Als ich in das Krankenzimmer trat, war die älteste, die Zweitkläßlerin, gerade daran, ihren Schwestern, die also noch nicht schulpflichtig waren, Johanna Spyris „Heidi" vorzulesen, und als ich meine Schokolade „abgegeben" hatte, merkte ich deutlich, daß die Spannung auf die Fortsetzung der hochdeutschen Vorlesung stärker war als auf meine mundartliche Unter-

haltung. Ich ging bald und dachte: Mit welcher andern „Fremdsprache" könnte man das erleben?

Ein andermal besuchte mich eine Nichte mit ihrem etwa fünfjährigen, also noch nicht schulpflichtigen Kind. Auch in ihrer Familie wird nur schweizerdeutsch gesprochen; das Hochdeutsche hatte die Kleine nur aus Liedern, Gebeten und andern Sprüchlein kennen gelernt. Wir gaben ihr Spielsachen, aus denen sie ein Dörflein aufbauen konnte, aber die Kirche war etwas beschädigt. Das bemerkte das fröhliche Kind, das auch mit der Sprache spielen wollte, mit den Worten: „Die Keirche ist kapaut!" Sie hatte also bereits beobachtet, daß mundartliches i im Hochdeutschen oft zu ei und u zu au wird; nur daß diese Regel bloß für lange Selbstlaute gilt (und auch da ihre Ausnahmen hat), wußte sie natürlich noch nicht. In welcher andern „Fremdsprache" kann ein so kleines Kind schon so hübsche Spiele machen?

Merkwürdige Kriegswörter

Der neue Weltkrieg hat uns schon vor seinem Ausbruch allerlei neue Wörter über den Rhein hereingebracht, die wir leider nach und nach auch „in eigener Sache" brauchen können. Gut gebildet war „Entrümpelung" (eine Schweizer Zeitung meinte freilich, was ein rechter Schweizer sei, müsse sagen „Entgrümpeiung"). Gut gebildet ist auch „Winterhilfe", etwas allgemein gehalten „Schutzraum", etwas kühn die Verbindung in „Luftschutz", geschmacklos „Anbauschlacht". Aber was sind „Heizferien", wie sie jetzt in mancher Schule „gefeiert" werden? Man versteht das Wort ja heute ohne weiteres — ob in einer glücklicheren späteren Zeit noch? — doch die wird es nicht mehr nötig haben! Könnte man „Heizferien" nicht mit „Hitzferien" verwechseln, was gewissermaßen das Gegenteil bedeutet? Hitzferien gibt es, wenn es sehr heiß ist, und Heizferien, wenn es sehr kalt ist. Heizferien heißen sie, weil man nicht heizen kann; sollten sie nicht eher „Nichtheizferien" heißen? Man hört auch von „Kohlenferien" sprechen, d. h. von Ferien wegen Mangels an Kohlen; gemeint sind also „Kohlenmangelferien". Das Verhältnis der Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes kann ja sehr mannigfaltig sein, aber daß eine Sache gerade nach dem benannt wird, was nicht da ist, das ist doch sonderbar. Aber wie soll man denn sagen? Vielleicht „Kälteferien", im Gegensatz zu „Hitzferien"? Aber das Verhältnis ist nicht ganz dasselbe. Hitzferien gibt es, weil die sommerliche Hitze außergewöhnlich ist, so daß man gar nicht Schule halten kann. Kälteferien aber gibt es, auch wenn die Kälte gar nicht außerordentlich ist; in gewöhnlichen Zeiten würde man nicht an Ferien denken; das gibt es nur, weil die Kohlen fehlen. Aber schließlich ist es eben doch wegen der Kälte. Vorläufig scheint „Kälteferien" doch der beste Name zu sein. Oder weiß jemand einen bessern?

Anderer Art, aber nicht weniger merkwürdig ist der „Pazifische Kriegsrat". „Pazifisch" (von lat. pax, franz. paix = Friede, und lat. facere = machen) heißt „friedlich, friedenstiftend". Was ist ein friedenstiftender Kriegsrat? Nun, eigentlich will ja jeder Kriegsrat Frieden stiften — aber wie?! Zunächst rät er doch zum Krieg und nicht zum Frieden. Menschen deutscher Sprache ohne Kenntnis von Fremdsprachen sind da im Vorteil; denn sie empfinden den Widerspruch nicht, können sich freilich bei dem Wort auch nichts denken. Wer aber das Wort versteht (frz. pacifique), der weiß gewöhnlich auch, wenigstens in neuerer Zeit, daß man Pazifik das Meer nennt, das man früher das Stille Meer oder den Stillen oder Großen Ozean nannte, den Magalhães, der erste Weltumsegler, 1520 so taufte, weil er dort nach der stürmischen Fahrt durch die nach ihm benannte Straße ruhiges Wasser fand. „Pazifisch" heißt zunächst also nicht der Kriegsrat, sondern das Meer, für das er bestimmt ist. Gemeint ist also ein „Friedensmeer-Kriegsrat". Der Friede gehört zum Meer, der Kriegsrat zu den Menschen, die den Frieden stören. Daß das auch zu sprachlichen Gewalttaten führt, ist noch das geringste Übel.

Briefkasten

J. L., S. Wir haben Ihnen in der letzten Nummer mit einigem Aufwand die Frage lösen helfen wollen, ob es im Zeugnis heißen müsse: „Die Behörden der Landwirtschaftlichen Schule W. bezeugen durch diese Urkunde, daß N. N. ihre Schule besucht hat" oder: „unsere Schule". Eine völlig befriedigende Lösung haben wir nicht gefunden, wohl aber ein sprachlich kundiger und in solchen Dingen erfahrener Leser. Er schlägt folgende Fassung vor:

„Herr Jonathan Fleißig, von . . ., geboren am . . ., hat vom . . . bis zum . . . die solothurnische Kantonale Landwirtschaftliche Schule W. als vollberechtigter Schüler besucht. Als Ausweis darüber stellen wir ihm diese Urkunde aus. Solothurn, den . . . Der Direktor des Kantonalen Volkswirtschaftsdepartements: . . . Der Direktor der Kantonalen Landwirtschaftlichen Schule: . . .

Mit dieser Fassung käme man nicht nur um den Zwiespalt zwischen „unsere" und „ihre" herum, sondern die Hauptsache käme in einen Hauptsatz und würde nicht in einen Nebensatz gesteckt. Hauptperson ist auf diesem Papier schließlich doch der Schüler und nicht, mit allem Respekt gesagt, die Behörden; diese kommen ja nachher schon noch zu der ihnen zustehenden Würde.

An Eisenbahner. So so, die Schreibweise „Lybien, lybisch" erschien Ihnen „viel sympathischer und orthographisch plausibler" als „Libyen, libysch", die Ihr sprachliches Empfinden „aufs tiefste verletzen". Und es hat Ihnen große Genugtuung bereitet, daß Herodot, der „Vater der Geschichte", auch „Lybien" schrieb; denn der mußte es doch wissen. Aber — so finden Sie das Wort nur in der deutschen Übersetzung der Reklamausgabe, und das beweist wenig, so merkwürdig es ist. Der Herausgeber hatte offenbar ähnliche Gefühle wie Sie und glaubte, ihnen einfach folgen zu dürfen, obschon alle griechischen und lateinischen Wörterbücher und alle griechischen Ausgaben „Libyen" schreiben. Gewiß läge uns die andere Schreibweise näher, da wir verschiedene andere Wörter mit einem y in der ersten Silbe und mit der Endung -isch kennen: Lyzeum, Lykurg, Lydien, Lydia, lydisch, Lyrik, lyrisch u. a. Darum erschien Ihnen die falsche Schreibweise „orthographisch plausibler", aus reiner Gewohnheit, und Störungen in der Gewohnheit wirken häufig weniger „sympathisch". Trotz allem heißen die richtigen Formen „Libyen" und „libysch". Schade, nicht wahr? Aber Sympathie ist nun einmal kein orthographischer Beweisgrund.

A. M., St. G. Doppelt genäht hält besser, ist aber Verschwendung, wenn es so gar nicht nötig ist. Darum haben Sie recht, wenn Sie in den „Schweiz. Blättern für Handel und Industrie" (28. 2. 42) beanstanden, daß da von „bestbewährtesten Untersuchungen" die Rede ist. Doppelter Superlativ wie bei „größtmöglichst"! Entweder steigert man das Mittelwort „bewährt"; dann ist das Umstandswort „best" gar nicht mehr nötig, oder dann, und das ist noch besser: man steigert das Umstandswort; dann ist die Steigerung des Mittelwortes nicht mehr nötig. Man könnte also allenfalls sagen „bewährteste Untersuchungen", besser aber sind „bestbewährte". Der Fehler ist nicht gar selten, aber Menschen mit gesundem Sprachgefühl empfinden ihn immer noch als solchen. Nicht gerade ein Unsinn, aber ein gelinder häufiger Unfug ist die Steigerung des mit einem Umstandswort näher bestimmten Mittelworts der Gegenwart oder der Vergangenheit im Komparativ oder Superlativ: die weitverbreitetere Ansicht, die weitblickendere Klugheit, die tiefliegendere Bedeutung, die vielgenannteste Persönlichkeit, der tiefgefühlteste Dank (der „tiefstgefühlteste Dank" ist wieder doppelt genäht), die naheliegendste Erklärung usw. Verbreiteter als verbreitet, genannter als genannt, liegender als liegend, blickender als blickend, gefühlter als gefühlt usw. kann etwas nicht wohl sein; wohl aber kann etwas weiter blicken, tiefer liegen, am meisten genannt, tiefer gefühlt usw. sein; darum sagen wir: die meistverbreitete Ansicht, die meistgenannte Persönlichkeit, die weiter blickende Klugheit, der tiefst gefühlte Dank, die nächstliegende Erklärung, der schwerstwiegende Grund. Man kann sich da noch fragen, ob das Umstandswort mit dem Mittelwort zusammengeschrieben werden solle oder nicht. Ursprünglich war das nicht berechtigt, aber Formeln wie näher- und nächstliegend, viel- und meistgenannt empfinden wir heute doch schon als Einheit und dürfen sie deshalb zusammenschreiben. Etwas peinlich würde das wirken bei „tiefstgefühltem Dank", weil „tiefgefühlt" nicht als feststehende Formel wirken sollte, sonst glauben wir nicht mehr an die Tiefe. —

Wenn dann in der folgenden Zeile von „gefährdesten" Unternehmungen die Rede ist, könnte das ja ein Druckfehler sein, es würde aber auch zur sprachlichen Oberflächlichkeit der andern Stelle passen.